

***Clankriminalität – ein Konstrukt und seine Folgen:  
Vortrag und Diskussion im Rahmen der Tacheles-  
Vortragsreihe in Freiburg***

*Inputs von  
Michèle Winkler  
und Levi Sauer*

## ***Disclaimer / Inhaltswarnung:***

*Wir nutzen den Begriff der sogenannten „Clankriminalität“ und den Begriff des sogenannten „Clan“ in dieser Veranstaltung.*

*Diese Begriffe sind Fremdbezeichnungen. Wir lehnen sie als stigmatisierend ab.*

*Wir verstehen sie als politische Kampfbegriffe und als institutionell rassistisch.*

*Um sie kritisch zu hinterfragen und zu dekonstruieren, kommen wir in dieser Veranstaltung nicht um ihre Nutzung herum.*

## *Unser Zugang zum Thema*

- *Politisch aktive Freund\*innenschaft, in der wir beide immer wieder dazu ins Gespräch kamen*
- *Spürbare Zunahme der Nutzung des Begriffes der sog. „Clankriminalität“ in den Jahren 2018-2020*
- *Ab 2021: Recherche und Analyse zum Thema im Verbund mit weiteren Akteur\*innen (KOP Berlin, Kein Generalverdacht)*
  - *Veranstaltungsreihe im Sommer 2021*
  - *Sichtung (kritischer) Literatur und Forschung: nahezu null*
  - *Beiträge im Themenheft „Mythos Clankriminalität“ der Zeitschrift CILIP - Bürgerrechte und Polizei*
- *Seit Winter 2021: Arbeit an einem kritischen Sammelband zum Thema, der am 16. Oktober 2023 veröffentlicht wurde*

# Die verschiedenen Projekte:



**3-TEILIGE VERANSTALTUNGSREIHE**

Von Polizeischikanen und Stigmatisierung – Die verheerenden Folgen des rassistischen Konstrukts der sogenannten „Clankriminalität“

**MITTWOCH, 4. AUGUST 2021, 19 UHR**  
Einführungsveranstaltung ins Thema

**FREITAG, 20. AUGUST 2021, 19 UHR**  
Einschätzungen aus Betroffenenperspektive

**MITTWOCH, 1. SEPTEMBER 2021, 19 UHR**  
Podium mit soziologischen, juristischen und sozialen Perspektiven

**KOP** Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt

**GRUNDRECHTE KOMITEE.de**  
Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

**GENERALVERDACHT!**

Mit Unterstützung der:

**ROSA LUXEMBURG STIFTUNG**

Mohammed Ali Chahrour, Levi Sauer, Lina Schmid, Jorinde Schulz, Michèle Winkler (Hg.):  
**GENERALVERDACHT**  
Wie mit dem Mythos Clankriminalität Politik gemacht wird  
Vorbestellbar, erscheint am 2. Oktober 2023  
[www.edition-nautilus.de](http://www.edition-nautilus.de)

**GENERAL VERDACHT**  
WIE MIT DEM MYTHOS CLANKRIMINALITÄT POLITIK GEMACHT WIRD  
NAUTILUS FLUGSCHRIFT

M. CHAHROUR/L. SAUER/L. SCHMID  
J. SCHULZ/M. WINKLER (HG.)

Mit Beiträgen von Ozan Zakariya Keskinliç  
Vanessa E. Thompson · Mohammed Ali Chahrour  
Britta Rabe · Fariha El-Zein · Michèle Winkler  
Jorinde Schulz · Niloufar Tajeri  
Laila Abdul-Rahman · Çağan Varol · Ria Halbritter  
Levi Sauer · Lina Schmid · Céline Barry · Melly Amira  
Elisabeth Winkler · Simin Jawabreh · Guillermo Ruiz  
Tobias von Borcke · Mitali Nagrecha · Anthony Obst  
Ahmed Abed · Biplab Basu · Parto Tavangar



# Inhalt

## Einleitung:

MOHAMMED ALI CHAHROUR, LEVI SAUER, LINA SCHMID,  
JORINDE SCHULZ UND MICHÈLE WINKLER  
**Den dominanzgesellschaftlichen Taumel unterbrechen** 11

## Vorwort:

VANESSA E. THOMPSON  
**Polizieren der Krise(n) in Deutschland.  
»Clankriminalität« und abolitionistische Solidarität** 21

## Kapitel 1: Zur Geschichte und Kontinuität der »Clan«-Kriminalisierung

---

MOHAMMED ALI CHAHROUR  
**Identität unter Generalverdacht** 31

BRITTA RABE  
**The Making of »Clan«-Kriminalisierung.  
Die systematische rassistische Verfolgung  
staatenloser Libanes\*innen in Deutschland nach 1993** 50

**Dokumentation 1: Bleiberechtskämpfe** 60

INTERVIEW MIT SOZIALWISSENSCHAFTLERIN FARIHA EL-ZEIN:  
**»Es ist erniedrigend, nach 30 Jahren um ein Bleiberecht  
zu bitten.«** 62

**Dokumentation 2: Hausdurchsuchung bei einer  
Neuköllner Familie – Brief eines Kindes** 76

## Kapitel 2: »Clankriminalität« als politischer Kampfbegriff

---

MICHÈLE WINKLER  
**»Clan«-Kriminalisierung als erfolgreiches reaktionäres  
Projekt. Analyse einer rassistischen Kampagne von  
Landespolitik, Polizei und Presse in Nordrhein-Westfalen** 79

JORINDE SCHULZ UND NILOUFAR TAJERI  
**Die räumliche Konstruktion eines rassifizierten Feindbildes.  
Wie mit der Debatte um die »Clankriminalität«  
(Verdrängungs-)Politik gemacht wird** 96

**Dokumentation 3: Razzien bei Gewerbetreibenden –  
Berichte von Betroffenen** 111

LAILA ABDUL-RAHMAN  
**Die Quadratur des Kreises. Zur Verwissenschaftlichung  
des Phänomens »Clankriminalität«** 114

ÇAĞAN VAROL  
**Racial Politics in Germany. Die »Clan«-Debatte als  
antimigrantische Moralpanik** 127

**Dokumentation 4: Null-Toleranz-Strategie –  
Politische Profilierung** 141

## Kapitel 3: »Clankriminalität« in Justiz und Strafverfolgung

---

INTERVIEW MIT STRAFVERTEIDIGERIN RIA HALBRITTER:  
**»Organisierte Kriminalität ist nie gleichzusetzen  
mit einem Verwandtschaftsverhältnis«** 145

LEVI SAUER  
**Die Familie als kriminelle Vereinigung? § 129 StGB und  
seine Anwendung auf »Clan«-kriminalisierte Familien** 153

**Dokumentation 5: Ungleichbehandlung vor Gericht –  
Anklage einer Angehörigen** 159

LINA SCHMID  
**Grundrechte in Gefahr(engebieten). Verfassungsrechtliche  
Beurteilung der polizeilichen Praxis »kriminalitätsbelasteter  
Orte«** 162

## Kapitel 4: Wirkmächtige Fantasien: »Clans« als Mythos und Projektionsfläche

---

CÉLINE BARRY  
**»Clan«-Kriminalisierung und Geschlecht im postkolonialen  
Kontext. Ein muslimisch-feministischer Beitrag** 177

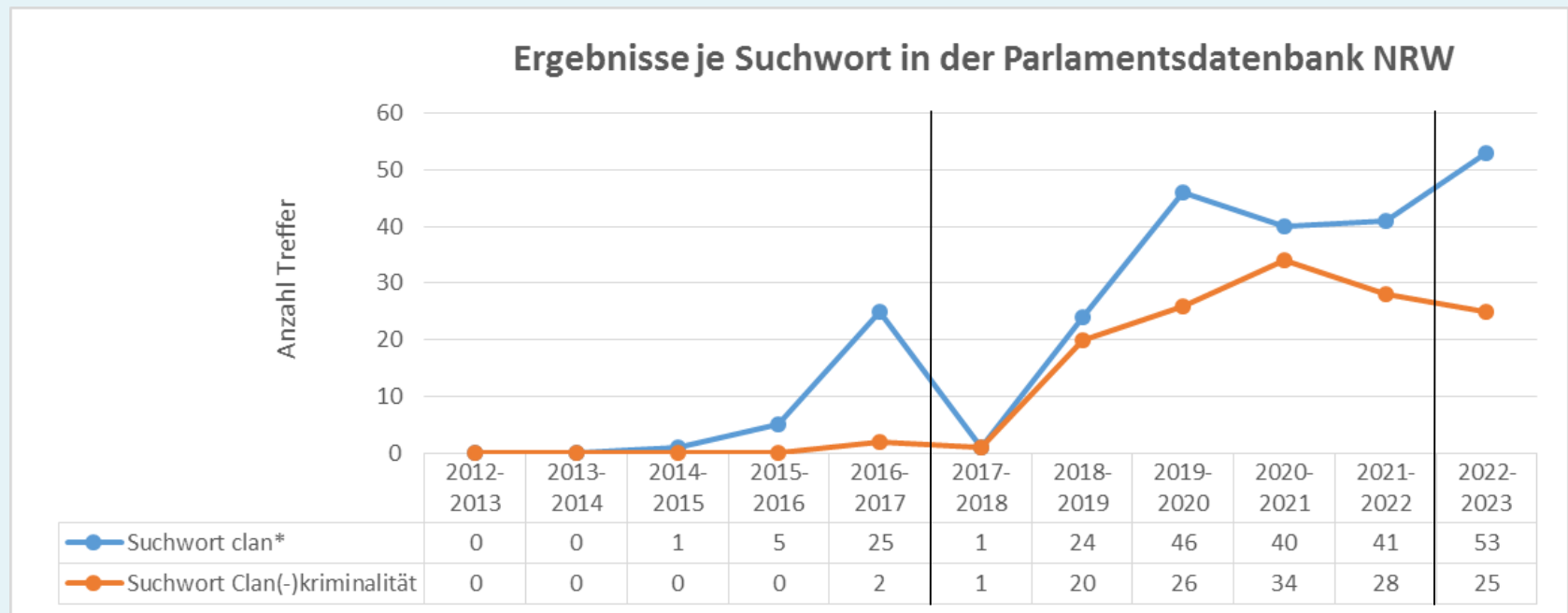
MELLY AMIRA  
**Rapper als Kronzeugen. Die »Clan«-Debatte und  
Deutschrapp – ein profitables Geschäftsmodell** 185

ELISABETH WINKLER  
**Perspektivwechsel gesucht. Das mediale Narrativ der  
»Clankriminalität«** 191



# Begriffsgenese „Clankriminalität“ in NRW

- Basierend auf einer Analyse parlamentarischer Dokumente in NRW<sup>1</sup>



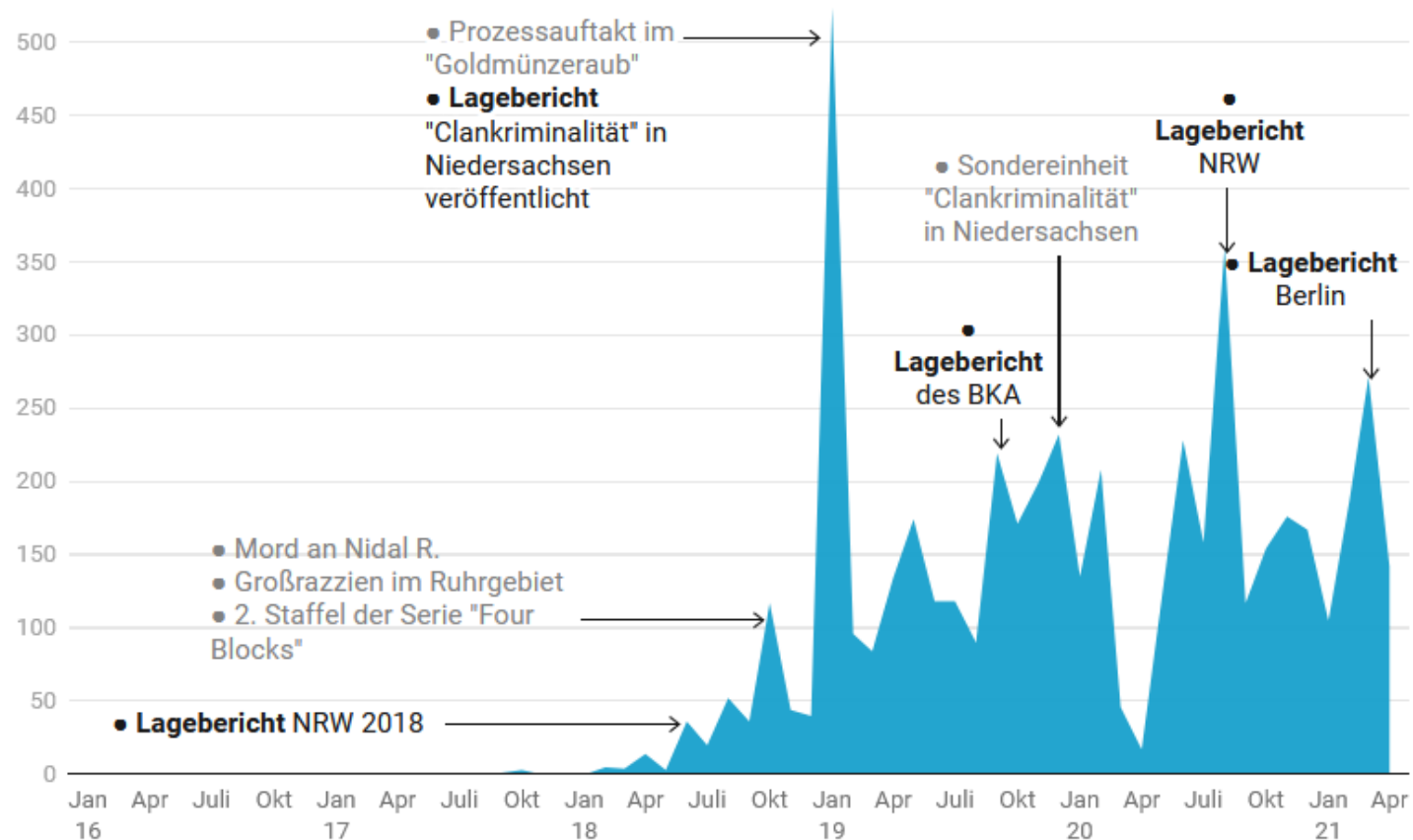
- „clan\*“ taucht systematisch auf ab 2015 (CDU und FDP)
- Kompositum „Clankriminalität“ 2017 von CDU eingeführt

<sup>1</sup> <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/parlamentsdokumente/parlamentsdatenbank-suche.html>

# „Clankriminalität“ in den Medien

- Analyse durch den Mediendienst Integration<sup>2</sup>

Zahl der monatlichen Artikel, die den Begriff "Clankriminalität" enthalten



<sup>2</sup> <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-clankriminalitaet.html>

# Polizeiliche Lagebilder / Lageberichte:



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmung</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Lage in Berlin</b> .....	<b>7</b>
3.1	Lagebeschreibung .....	9
3.1.1	Quantitative Lageerhebung .....	10
3.1.2	Örtliche Häufungsbereiche .....	15
3.1.3	Tatverdächtige – Altersstruktur und ihr Anteil an Straftaten .....	16
3.2	Herausragende Sachverhalte und Ermittlungserfolge im Jahr 2021 .....	18
3.2.1	Bewaffneter Raubüberfall auf Geldboten .....	18
3.2.2	Auseinandersetzung zwischen Tschetschenen und Angehörigen einer arabischstämmigen Großfamilie – Lagefortschreibung von 2020 .....	19
3.2.3	Handel mit Betäubungsmittel (sog. „Koks-Taxi“-Ring) – Lagefortschreibung von 2020 .....	19
3.2.4	Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche u.a. – Lagefortschreibung von 2020 .....	19
3.2.5	Zerschlagung eines sog. „Koks-Taxi“-Rings .....	20
3.2.6	Schwerer Raubüberfall auf Geldinstitut .....	21
3.2.7	Sog. „Koks-Taxi“-Ring in Familienhand .....	21
3.2.8	Versuchter Raubmord .....	21
3.2.9	Versuchter Totschlag .....	22
3.2.10	Geldautomatensprengung mit anschließendem schweren Verkehrsunfall .....	22
<b>4</b>	<b>Kriminalitätsbekämpfung</b> .....	<b>22</b>
4.1	Schwerpunktsetzung im Bereich Ermittlungen .....	23
4.2	Analyse und Koordination .....	24
<b>5</b>	<b>Kontrolleinsätze zur Bekämpfung der Clankriminalität</b> .....	<b>24</b>
5.1	Kontrolleinsätze im Jahr 2021 .....	25
5.2	Einsatzkräftestunden im Jahr 2021 .....	26
5.3	Ergebnisse der Kontrolleinsätze im Jahr 2021 .....	27
<b>6</b>	<b>Netzwerkarbeit/ Kooperation</b> .....	<b>28</b>
6.1	Fünf-Punkte-Plan des Landes Berlin .....	29
6.2	Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK) .....	30
6.3	Internationaler Netzerkausbau .....	32
<b>7</b>	<b>Prävention</b> .....	<b>32</b>
<b>8</b>	<b>Forschung</b> .....	<b>33</b>

Seite 4 von 42

<b>9</b>	<b>Fazit und Ausblick</b> .....	<b>33</b>
<b>10</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>35</b>
10.1	Straftaten .....	35
10.2	Ordnungswidrigkeiten .....	37
10.3	Polizeiliche Maßnahmen .....	38
10.4	Kontrolleinsätze – überprüfte Objekte .....	39
10.5	Kontrolleinsätze – eingeleitete Strafanzeigen und Ordnungswidrigkeitenanzeigen .....	40
10.6	Kontrolleinsätze – sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände .....	41





# Polizeiliche Definition der sog. „Clankriminalität“

Polizei Berlin | LKA 734 ZAK BkS

Lagebild Clankriminalität Berlin 2021

## 2 Begriffsbestimmung

Die Polizei Berlin hatte für den eigenen Zuständigkeitsbereich im Mai 2019 Clankriminalität folgendermaßen definiert:

Clankriminalität ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen („Clans“). Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen und/oder einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.

Dabei kann Clankriminalität einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen:

- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen
- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale.

Durch die Polizei Berlin erfolgt bei der Bekämpfung der Clankriminalität weiterhin eine Fokussierung auf die Kriminalität von Angehörigen ethnisch abgeschotteter arabischstämmiger Strukturen, deren ethnische Wurzeln insbesondere auf sog. Mhallami<sup>3</sup>-Kurden, Libanesen und staatenlose Palästinenser zurückgeführt werden können und die seinerzeit als Kriegsflüchtlinge aus dem Libanon zugewandert sind. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen oder Familien zu einer der genannten Ethnien begründet für sich allein ausdrücklich keine Zuordnung zur Clankriminalität.

Für dieses Lagebild gilt oben genannte Definition. Seit dem 1. Januar 2022 gilt für die Polizei Berlin eine neue Definition, die gemeinsam mit Polizeien der Länder und des Bundes und unter Einbeziehung von wissenschaftlicher Expertise erarbeitet wurde.<sup>4</sup>

## Aus dem Lagebild 2021 von Berlin:

- „ethnisch abgeschottet“
- „eigene Werteordnung / Ablehnung deutscher Rechtsordnung“
- „Patriarchal-hierarchische Familienstruktur“
- „mangelnde Integrationsbereitschaft“
- „Eskalationen / Bedrohungspotenziale“
- ...

# Polizeiliche Definition der sog. „Clankriminalität“

→ Neue bundesweit geltende Definition (seit 2022):

## 2. Definition

Durch Befassung in den polizeilichen Gremien ist eine bundesweit abgestimmte Definition Clankriminalität unter Beteiligung des LKA NRW entwickelt worden. Die Definition ist zweiteilig aufgebaut.

Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus.

Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.

Auswertungen im Rahmen dieser Lagebilderstellung fokussieren in NRW weiterhin ausschließlich auf Familienstrukturen, deren Angehörige einen türkisch-arabischstämmigen Migrationshintergrund aufweisen sowie über Bezüge zum Libanon verfügen.<sup>3</sup>

## *Polizeiliche Definition der sog. „Clankriminalität“*

### *→ „Namensbasierter Ansatz“*

Um eine Aussage zum Phänomen treffen zu können, ist es erforderlich, die **Angehörigen türkisch-arabischer Großfamilien** zu identifizieren. Dies ist mit erheblichen Erhebungs- und Abgrenzungsproblemen verbunden (bspw. Dunkelfeldproblematik, unklare Identitäten, nicht eindeutige Schreibweisen).

Wie bereits den Lagebildern Clankriminalität NRW der Vergangenheit zu entnehmen ist, scheidet die alleinige Betrachtung der Staatsangehörigkeit als Identifizierungsmerkmal von Clanangehörigen aus. Mitglieder eines türkisch-arabischen Clans können über diverse Staatsangehörigkeiten verfügen. Im vorliegenden Lagebild werden ausschließlich Informationen zu Personen **mit einer libanesischen, deutschen, türkischen oder syrischen Staatsangehörigkeit oder Staatenlose** bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgewertet. Folglich werden Personen, die zwar einen **relevanten Clannamen** führen, aber eine andere als die hier aufgeführten Staatsangehörigkeiten besitzen, ausgeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die zweite Staatsangehörigkeit als auch der aufenthaltsrechtliche Status der Personen nicht berücksichtigt werden.

Die in der Definition geforderte familiäre oder ethnische Verbundenheit wird in diesem Lagebild durch den gemeinsamen Nachnamen als gegeben angesehen. Die Identifizierung von Clanangehörigen beruht auf einem namensbasierten Ansatz.<sup>4</sup>

Die jährliche Evaluation der dazu entwickelten Namensliste führte im Jahr 2021 zur Ergänzung um einen weiteren Namen. Basis hierfür ist eine Einschätzung der jeweiligen AStOK in NRW. Die Namensliste bildet die Grundlage für das Lagebild 2021. Sie stellt immer nur ein momentanes Abbild der identifizierten Clannamen dar und unterliegt auch in der Zukunft stetigen Anpassungen, um einen möglichst aktuellen Lageüberblick zu gewährleisten.

# Wie intervenieren Polizei und Behörden?

- *Sondererfassung in Datenbanken*
- *Erhöhte Polizeipräsenz in bestimmten Stadtteilen*
- *Spezielle Kontrolleinsätze in migrantischen Gewerben*
  - *„Verbundseinsätze“ / „Politik der tausend Nadelstiche“*
  - *Dabei werden oft auch alle Gäste durchleuchtet (ID und Durchsuchungen), sowie Passant\*innen*
- *Hausdurchsuchungen mit schwerem Gerät und SEKs*
- *Einziehen von Immobilien und Finanzmitteln*
- *Einrichtung spezifischer Dienststellen und Staatsanwaltschaften*
- *Zusammenarbeit mit Jobcentern, Jugendämtern, BAMF uvm.*
- *Außenkommunikation: Pressemitteilungen. Pressekonferenzen, journalistisch begleitete Einsätze, „Lagebilder“*
- *Aktuelle Drohungen: Entzug der Staatsbürgerschaft, Abschiebung bei Verdacht, zu einem „Clan“ zu gehören*
- *...*

# **(Grundrechtliche) Gesamtbewertung**

- **Hauptkritik: Ethnisierung von Kriminalität**
  - *Kriminalisierung und Stigmatisierung anhand von Familiennamen*
- *Datenlage: Übertreibung, Verschleierung und anekdotische Evidenz*
- *Grundrechtsverletzungen, insbesondere Art. 3 Gleichheitsgrundsatz, aber auch allgemeine Persönlichkeitsrechte durch öffentliche Stigmatisierung und polizeiliche Eingriffe*
- *Institutioneller Rassismus insbesondere durch Polizei aber auch andere Institutionen, der bisher kaum kritisiert wird*
- *Fortgesetzte Ausgrenzung von Gruppen / Familien mit bestimmter Migrationsgeschichte (insbesondere aus dem Libanon)*
- *Stigmatisierung begünstigt und befeuert rassistische, insbesondere anti-arabische / anti-muslimische Einstellungen, aber auch Rassismus gegen Rom\*nja und Sinti\*zze → Markierung als Ziele rechter Gewalt*

***Spezifische Rechtliche  
Problemstellungen in Bezug auf  
„Clankriminalität“***

# *Spezifische Rechtliche Problemstellungen in Bezug auf „Clankriminalität“*

- *Ausgangspunkt: „Clankriminalität“ gibt es rechtlich gesehen nicht!*
- *Weder in Form eines Paragraphen, noch als Sippenhaftung aus geteiltem Namen.*
- *Bloßes Verwandtschaftsverhältnis ≠ Organisierte Kriminalität*

# *„Clankriminalität“ und Organisierte Kriminalität (OK)*

## *Definition OK:*

- *„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig*
  - *a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
  - *b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*
  - *c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“*



# „Clankriminalität“ und Organisierte Kriminalität (OK)

## „Problemlösung“ - § 129 StGB (Bildung Krimineller Vereinigungen):

*Definition kriminelle Vereinigung: „ein auf längere Dauer angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten kriminellen Interesses“*

*Was braucht es also:*

- *feste Organisationsstruktur*
- *Zurücktreten des Einzelnen hinter die Organisation*
- *Wille zu kriminellen Taten*
- *Übergeordneter Zweck*

# **„Clankriminalität“ und Organisierte Kriminalität (OK)**

## **Warum es scheitert:**

*All das ist nicht erfüllt, nur weil man in eine Familie hineingeboren wurde & denselben Nachnamen trägt!*

## **Aber die Zahlen in den Lagebildern?**

- *639 OK Verfahren in 2022 (Lagebild OK BKA)*
- *46 davon werden der „Clankriminalität“ zugeschrieben*
- *30 Verfahren davon wurden aber nicht selbst der Clankriminalität“ zugeschrieben, sondern es wurden nur „Bezüge zu kriminellen Clans“ festgestellt*

*2,5 % der OK-Verfahren werden bereinigt also lediglich der „Clankriminalität“ zugeordnet*

## **Was haben „Clankriminalität“ & gefährliche Orte i.S.d. § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG miteinander zutun?**

### **Definition „Gefährliche Orte“:**

*Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn sie an einem Ort angetroffen wird, an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung treffen oder der Prostitution nachgehen.*

### **Und was hat das mit „Clankriminalität“ zutun?**

*Auf Basis dessen erfolgen stigmatisierende rassistische Personen- und Gewerbekontrollen.*

## **Was haben „Clankriminalität“ & gefährliche Orte i.S.d. § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG miteinander zutun?**

### **Kritik:**

- *intensiver Eingriff in Art. 2 II S. 1, Art. 3, Art. 12 GG*
- *Möglichkeit zur Ausweisung als gefährlicher Ort beruht auf Möglichkeit, dass an diesen Orten Straftaten verübt oder geplant werden - präsentiert werden aber vor allem Kohlenmonoxidverstöße, Owis & kleinere Vergehen*
- *Umgehung des Zuständigkeitsregimes von präventiven Polizeimaßnahmen und strafrechtlicher Verfolgung*

***Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit***

***Jetzt ist Zeit für Fragen und  
Diskussionen!***